

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

---

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Des Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn Herrn Christian Ludewig, Herzogen zu Mecklenburg ... Steuer-Ordnung für die Städte beyder Herzogthümer Mecklenburg : nach Maaßgebung des Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleichs vom 18. Aprilis 1755.**

Schwerin: bey Wilh. Bärensprung, [1755?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871939924>

Druck    Freier  Zugang



252.

Des  
Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn  
**H E R R**  
**S h r i s t i a n S u d e w i g ,**  
**H e r z o g e n z u M e c k l e n b u r g ,**  
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ra-  
zenburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande  
Rostock und Stargard Herrn, &c.

**G f e u e r = O r d n u n g**  
für die Städte beyder Herzogthümer  
Mecklenburg,  
nach Maßgebung  
**d e s L a n d e s - G r u n d - G e s e z l i c h e n**  
**E r h - V e r g l e i c h s**  
vom 18. Aprilis 1755.

---

Schwerin,  
gedruckt bey Wilh. Bärensprung, Herzogl. Hof-Buchdrucker.  
15

MK-4060 (38) 8<sup>o</sup>

80

# Wir Christian Sidewig Von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Razeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.



Sügen hiemit zu wissen, was maassen Wir  
Uns zu jährlicher Entrichtung der, von  
gesammtten Städten Unserer Herzogthü-  
mer Schwerin und Güstrow behzutragenden Lan-  
des- Contribution, den nachgesetzten, zwischen  
Ritter- und Landschaft durch den Landes- Grund-  
Gesetzlichen Erb-Bergleich vom 18. Aprill a. c.  
beliebten Modum in Gnaden und solcher Gestalt  
gefallen lassen, daß Wir denselben hierdurch zur  
beständigen Norm, wornach die Städtische  
Steur zu erlegen, vorschreiben. Es wird dem-  
nach entrichtet:

I. Von

## I. Von Häusern.

	Rthl.	fl.
Von einem vollen Hause, ohne Unterscheid, in Ringmauren und Vorstädten belegen, quartaliter 12 fl. also jährlich	1	
Von einem halben Hause quartaliter 6 fl. also jährlich		24
Von einem Viertel-Hause oder Bude quartaliter 3 fl. also jährlich		12

## II. Von Länderehen.

Von einem Morgen Acker, der nicht in Schlägen liegt, und alle Jahr besät werden kann, a vier Scheffel Rostocker Maße, wenn er besät ist, jährlich	4
Von einem Morgen besäten Acker, der in Schlägen lieget, jährlich	2
Von der Brack wird nichts gegeben, es sey dann, daß et was darinn gesät ist, welchen Falls der Morgen giebet	2
Von einem vierspännigen Fuder Heu, so auf dem Stadt- felde geworben	2
Von einem zwevspännigen Fuder Wer nicht in der Stadt oder Vorstadt wohnet (nämlich ein Fremder) und dennoch Acker und Wiesen auf dem Stadt-Felde an sich gebracht, giebt von allen gedoppelt. 100 Hopfen-Kuhlen.	4

## III. Vom Vieh.

Einer der Ackerbau treibet, von einem Pferde jährlich	4
Einer der keinen Ackerbau treibet, von einem Pferde jähr- lich	8
Von einem Ochsen oder Stier jährlich	4
Von einer Kuhe jährlich	3
Von einem Schaf oder Hammel	1
Von einem Fasel-Schwein	1
Von einer Ziege oder Bock	16
Von einem Stock Hamm	4

## IV. Vom Scharren-Schlachten.

Von einem Ochsen ohne Unterscheid, er sey groß oder klein, auch Stier	A 2	Von
--	-----	-----

	Rthl.	fl.
Von einer Kuhe	=	32
Von einem Kalb ohne Unterscheid	=	6
Von einem großen oder kleinem Schwein	=	5
Von einem Hammel, Ziege, Bock, oder Schaaf	=	4
Von einem Lamm oder Hoenken	=	2

## V. Vom Haus-Schlachten.

Von einem Ochsen, groß oder klein, auch Stier	I	
Von einer Kuh	=	24
Von einem Kalb ohne Unterscheid	=	4
Von einem Schwein, groß oder klein	=	4
Von einem Hammel, Bock, Ziege oder Schaaf	=	3
Von einem Lamm	=	I

## VI. Vom Getraide zur Mühle.

Von einem Scheffel Weizen	:	5
Von einem Scheffel Roggen	:	3
Von einem Scheffel Malz	:	3
Von einem Scheffel Brandwein-Schroot	:	5
Von einem Scheffel Futter-Schroot	:	6
Von einem Scheffel Korn zu Grüt oder Graupen	:	2

## VII. Von Kaufmannschaften und sonstigem Erwerb und Nahrung.

Ein einheimischer Kauf- und Handelsmann, er handele wo- mit er wolle, auch Häcker, und andere Handlung trei- bender, es bestehet dieselbe worinnen es wolle, giebt an dem Orte, wo er sein Domicilium hat, nach dem Debit von jedem Reichsthaler verkaufter Waare	1
Alle mit Wein und starkem Getränk handelnde von ihrem Debit a Reichsthaler.	1
Ein fremder Kauf- und Handelsmann, auch Künstler und Handwerker, er verkaufe, was er wolle, nicht minder Pferde- und Viehe-Händler, inn- und außerhalb Jahr- märkten, von jedem Reichsthaler gelöseten Geldes	3
Ein Herbergierer in kleinen Städten jährlich	2
Ein Herbergierer in großen Städten jährlich	1

	Rthl.	fl.
Ein Künstler und Handwerker, auch Gärtner ohne Gesellen, quartaliter 12 fl. also jährlich	1	=
Ein Handwerker oder Künstler mit einem Gesellen oder zwey Jungen quartaliter 24 fl. also jährlich	2	=
Ein Handwerker, so drey Gesellen hält, quartaliter 36 fl. also jährlich	3	=
Ein Handwerker oder Künstler so vier und mehr Gesellen hält giebt quartaliter 1 Rthlr.	4	=
Ein Schornsteinfeger, so Gesellen hält, in loco Domicilii jährlich	4	=
Ein Schweinschneider in loco Domicilii jährlich	4	=
Ein Tagelöhner, so seine gesunde Gliedmassen hat, er sen beweibet oder nicht, quartaliter 12 fl. also jährlich	1	=
Weiber, Knechte, und Mägde, so auf ihre eigene Hand liegen, und nicht dienen wollen, jährlich 1 bis	2	=
Commodianten, Seiltänzer, Marionetten-Spieler, Mark schreyer, Oculisten, Bruchschneider, Bärenzieher, und vergleichen, täglich	1	=

### S. I.

Hierauf versichern Wir in Gnaden, daß vorstehender, mit dem ersten October dieses Jahrs seinen Anfang nehmender Städtischer Contributions-Modus, zu keinen Zeiten verhöhet, und weder überhaupt noch in einigen Stücken, ohne Einwilligung Unserer Landstände geändert werden, vielmehr diejenige Summa, welche sothaner Modus, nach Abzug der bewilligten, sowohl Landes- als besondern Städtischen Necessariorum, in jeglichem Jahr auswerfen wird, das jährliche Städtische Quantum Contributionis seyn und bleiben, auch allezeit an gangbarer kleiner Münze, ohne Algio, angenommen werden soll.

### S. 2.

Diese Steur soll in einem Zimmer auf dem Rathause zu gewissen Stunden, Vor- und Nachmittags, eingenommen werden.

### S. 3.

Im Fall aber kein Zimmer vorhanden, oder dazu der erforderliche Raum fehlet; So kann der Einnehmer jeden Orts die Steurstube in seiner Wohnung anlegen: Doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dieserhalb keine Miethe gefordert werde.

B

S. 4.

### §. 4.

Es soll auch bey Besetzung der Einnehmer-Stellen, auf die dazu genugsam qualifirte Magistrats-Personen in den kleinen Städten vorzüglich Absehen genommen werden.

### §. 5.

In den grösseren Städten aber, wollen Wir noch einen Einnehmer setzen. Jedoch soll dem Magistrat, wie bisher, also auch fernherin frey und unbenommen seyn, jemanden aus seinem Mittel zur gnädigsten Confirmation in Vorschlag zu bringen, der gegen den, aus der Steuer zu erhebenden gewöhnlichen Gehalt, als Inspector, der Einnahme, an dem dazu bestimmten Ort, täglich mit beywohnen, und sich möglichst angelegen seyn lassen soll, dahin zu sehen, daß Edict- und Instructionsmässig, so wohl von dem Einnehmer, als auch von den Unter-Bedienten, in allen Stücken verfahren, und besonders auch die einkommende Steuer von dem Einnehmer richtig und ordentlich berechnet, auch dessen Register und Rechnungsbuch, jedesmahl bey Ablauf eines jeden Monaths, über Einnahme und Ausgabe geschlossen, mithin zur Nachsicht und Einsendung bereit gehalten, und, Falls bey einem oder andern ein Mangel oder Unordnung zu verspüren, solches zu nothiger Anordnung gehörigen Orts angezeigt werde.

### §. 6.

Das einkommende Geld ist jedesmahl bey dem Schluss der Session von dem Einnehmer, in Beysehn des Inspectoris, nachzuzählen, und demnächst in einen verschlossenen Kasten zu stecken, zu welchem der Inspector den einen, und der Einnehmer den andern Schlüssel hat, und werden die daraus auf unsre Anweisung zu bezahlende Gelder, nicht anders, denn in beydeseitiger Gegenwart, aus der Casse bezahlet.

### §. 7.

Die Einnehmer sollen ohne Vorwissen und Consens des Inspectoris nichts vornehmen, auch keine Zetteln, als nur in dem höchsten Nothfall, zu Hause ausgeben, noch Geld annehmen, sondern die Contribuenten nach dem Ort und auf die Zeit verweisen, so zur eigentlichen Einnahme gesetzt ist.

### §. 8.

### §. 8.

Gleich sie auch so wenig inn: als außerhalb Jahrmarkten, hinsichtlich zu keiner Zeit, den Juden, oder andern fremden Kauf- und Handelsleuten, einige Freyheit und Erlaubniß, in der Stadt zu hausieren, ertheilen, sondern allezeit die Concession, Ordnungsmäßig von dem Worthabenden Burgermeister, schriftlich gewärtigen sollen.

### §. 9.

Wenn Defraudationes und Contraventiones bey der Steuer vorfallen; So soll die Untersuchung derselben, in den grossen Städten von Unserm Licent-Inspectore, mit Zuziehung der Licent-Einnehmer, in den kleinen aber von Unserm Licent-Einnehmer, allein geschehen. Nach befundener Defraudation und Contravention, sollen die Defraudanten und Contravenienten, in die, in der Einnehmer-Instruktion darauf gesetzte Strafe vertheilet werden.

### §. 10.

Des Endes soll vor ietzgedachten Licent-Bedienten, ein jeder Contraventient, ohne Ansehung und unbeschadet seines sonstigen fori ordinarii, sich gestellen, und nach kurzer rechtlichen Erörterung, dem Ausspruch desselben, ohne davon an ein- oder anderes Collegium appelliren zu können, sich unterwerfen. Falls aber jemand dadurch beschwert zu seyn vermeinen würde; So soll ihm der Recursus an uns, oder Unsere Regierung, oder an das zum Steurwesen verordnete Collegium, frey und offen stehen, da Wir dann die Gravamina dem Collegio, zu Erstattung seines Gutachtens, communiciren, und nach Besinden desselben weitere gnädigste Verfügung machen wollen.

### §. II.

Wenn mit der Execution zu verfahren nöthig ist; So wird solche, auf vorhergehende Requisition der Steurstube gewöhnlich vollstrecket, und so viel die Edictmäßige, in Causam Defraudationis & Contraventionis zu confiscirende Sachen, wie auch die Edictmäßig zu dictirende Strafe betrifft: So soll, wenn der Werth des Confiscirten, oder das Quantum der dictirten Strafe, über vier Reichsthaler geht, solche pro dimidia parte, ohne einigen decourt berechnet, die übrige Hälfte aber, halb den Denuncianten, und das übrige zu milden Sachen gereicht werden. Wenn es aber unter vier Reichsthaler ist; So soll davon der vierte Theil dem Denuncianten gegeben, und das übrige ad pios usus verwandt werden.

B 2

§. 12.

§. 12.

Von denenjenigen Sachen, welche in diesem Modo nicht ausdrücklich enthalten, soll keine Steuer gefordert und genommen werden.

§. 13.

Die Visitatores so wohl, als auch Thor- und Mühlen-Schreiber, sollen unter jeden Orts gewöhnlicher Gerichtsbarkeit, außer in Sachen so ad officium gehören, stehen.

§. 14.

Alle Accidentien werden den Inspectoren, Einnehmern, auch den Unter-Bedienten bey harter Strafe, außer was wegen der Bücher und Stempelung der Säcke gebräuchlich ist, hiemit untersaget: wie dann auch besonders den Thor-Schreibern hiemit ernstlich verbothen seyn soll, weder Holz noch Torf, noch sonst etwas von den zur Stadt kommenden Virtualien und einpasirenden Wagen, unter welchem Vorwand es auch seyn möchte, zu fordern und anzunehmen.

§. 15.

Den Neuanbauenden, wenn sie eine wüste oder abgebrannte Stelle neu bebauen, sollen, wenn solches Haus zuvor durch erfahrene Handwerksleute, in Beyseyn eines Membri aus dem Stadt-Magistrat, und des Einnehmers selbigen Orts wo der Bau geschehen, auf ihren geleisteten Bürger-Eyd taxiret werden, nach dem Werth des Hauses, wenn es vierhundert Reichsthaler und darunter taxiret ist, fünfzehn pro Cent, über solche Summa aber zwanzig pro Cent, von Unserer Steuer-Einnahme in den bishero üblichen Ratis, baar entrichtet werden.

§. 16.

Wohergegen dieseljenigen, welche ihre alte Häuser niederreißen, und statt deren neue bauen, nach vorgängiger gleichmässiger Taxe, zehn pro Cent zur Hülfe zu gewarten haben sollen.

§. 17.

Imgleichen sollen einer jeglichen Stadt, ohngeachtet von Uns bey diesem Modo, sowohl die Landes- als besondern Städtischen Necessarien, für die Städte übernommen werden, zur Aufnahme ihrer Cammerey, aus der Steuer, annoch fünf Jahr die bisherigen zehn pro

pro Cent hiemit bewilliget und versichert seyn: Mit Anfang des Jahrs 1760 aber, soll eine jede Stadt Fünf von jeglichem Hundert bis zu allen Zeiten eigenthümlich, und ohne einige Berechnung zu genießen haben, und von dem Steuer Ertrag einer jeden Stadt, in jeglichem Monat vorabnehmen.

18.

Den Schützen-Königen in den Städten, soll dasjenige, was ihnen von Uns bishero gnädigst bewilliget ist, zu ihrer Ergözung ferner gelassen, und aus der Steuer selbiger Stadt, wo der Königs-Schuß geschehen, ohne weitere Verordnung, baar gereicht werden.

19.

Jedoch fallen die vorhin ausgezahlte zwölf Reichsthaler Bürger-Gelder, wegen der von Uns für die Städte jährlich abzutragenden Landes-Necessarien, an Uns wiederum dergestalt zurücke, daß solche forthin nicht weiter ausgezahlet werden.

20.

Endlich wollen Wir dasjenige, was Unsere in Gott ruhende Vorfahren und Wir, in Ansehung der Städtischen allgemeinen und besonderen Angelegenheiten gnädigst versprochen haben, in so ferne das alles hiedurch nicht limitiret worden, hiemit in genere und in specie huldreichst bestätigen, mit der weitern gnädigsten Verheissung, den künftig etwa entstehenden übrigen gemeinen und besondern Beschwerden und Angelegenheiten Unserer Städte, nach Billigkeit, in Gnaden völlig abzuheften.

Wornach sich ein jeder gehorsamlich zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Innisiegel. Gegeben auf Unsrer Festung Schwerin, den Isten October 1755.

Christian Ludewig, H. J. M.  
(L. S.)

L

# Instruktion für die Einnehmer bey dem Städtschen Modo Contribuendi ad Cap. I<sup>num</sup> & 2<sup>dum</sup>.

## §. 1.

Eine jede Stadt-Obrigkeit soll ein richtiges Häuser-Acker- und Wiesen-Register an den Orten, wo dergleichen noch ermangelt, vervollständigen, und eine beglaubte Abschrift unter der Stadt-Insiegel, und der gewöhnlichen Raths-Unterschrift, der Steuer-Stuben überliefern, so wie sie es ihren Pflichten nach zu justificiren sich getrauet.

## §. 2.

Diejenigen Häuser, worüber von dem Magistrat dahin eine Bescheinigung beigebracht wird, daß sie während des ganzen Quartals überall unbewohnt geblieben, sollen von der Haus-Steuer für solche Zeit, befreyet seyn: Alle bewohnte Häuser aber ohne Unterscheid der Dörfer und der Nahrung, nach der Edictmäßigen Anlage steuern.

## §. 3.

Daferne aber die Einnehmer eine unrichtige Angabe bemerken sollten, haben sie solche dem Magistrat des Orts anzugeben, welcher solche gehörig untersuchen, und den geflissentlichen Defraudanten auf das Quadruplum der verschwiegenen Acker-Steuer, bestrafen soll.

## §. 4.

Die Haus-Steuer, welche nach den oberwehnten Stadt-Registern zu reguliren, wird jährlich im Martio, Junio, September, und December, zu Anfang dieser Monate, bezahlet, und ist niemand davon befreyet, er sei auch wer er wolle, und wohne in der Stadt, oder in den Vorstädten. Die Steuer von dem Acker und Hopfen-Kuhlen aber, wird in Termino Martini entrichtet, und daferne sich jemand dieserhalb, nach geschehener Anerinnerung, säumig finden lassen mögte; So soll derselbe auf vorgängige Anzeige der Einnehmer, von der Obrigkeit des Orts, zur schuldigen Bezahlung per Executionem angehalten werden.

## §. 5.

Wenn ein Fremder, der nicht zur Stadt gehöret, Acker auf dem Felde an sich gebracht, und sich in Bezahlung der Acker-Steuer säumig

mig erweiset; So sollen die Einnehmer bey dessen ordentlichen Obrigkeit Ansuchung thun, und diese denselben zur Edictmässigen Bezahlung gebührend anhalten.

### §. 6.

Das Heu, welches auf dem Stadt-Felde, oder in den Stadt-Wiesen geworben wird, soll acht Tage nach der Heu-Erndie sub poena Executionis versteuert, bey befundenem Unterschleif aber, das Quadruplum davon an Strafe erleget werden.

## Anmerkungen ad Cap. 3.

### §. 1.

Das gesammte Vieh, worunter aber die Füllen unter drey Jahren, ein Stier oder Stark unter zwey Jahren, ein Färken unter einem halben Jahre, und die Lämmer, so noch nicht ein Jahr alt, imgleichen das, zum Feist-Machen aufgestellte, und in die Mast oder Weide gejagte Vieh, nicht zu verstehen ist, soll im Anfang des September Monaths jährlich von einem jeden Bürger und Einwohner in der Stadt oder in der Vorstadt, bey der Steuer-Stube angegeben, und die gesetzte Steuer davon entrichtet werden. Wessfalls

### §. 2.

die Hirten im August-Monath an Eides-Stat vor den Inspectoribus und Einnehmern auszusagen haben, wie viel Vieh

- 1) ihres Wissens in der Hude verhanden, und
- 2) was einem jeden Einwohner davon gehöre.

Welche Aussage die Einnehmer schriftlich abzufassen, und der Berechnung der Vieh-Steuer, mit der Angabe der Contribuenten, beizufügen haben, und werden die Magistratus jeglicher Stadt dahin ein für allemahl angewiesen, die Hirten dazu anzuhalten.

### §. 3.

Wer von seinem steurbaren Vieh das geringste verschweigt, soll, nach überführter Defraudation, um das Quadruplum, nebst Erlegung der ordentlichen Steur, bestrafet werden. Würde aber jemand zum zweitenmahl über dergleichen vorstzlichen Unterschleif betroffen; So soll das Untergeschlagene der unabittlichen Confiscation unterworfen seyn.

190  
C 2

Anmer-

Futter-Korn, in der Mühle passiren, es sey dann mit anderm Korn, und sonderlich Bohnen oder Erbsen, oder Wicken, oder Habern, oder Buchweizen, sehr merklich vermenget.

§. 3.  
Alle Mühlen-Gäste, wenn sie das Korn zur Mühlen liefern, sollen zugleich den Steuer-Zettel mitbringen, und ihn an den Mühlen-Schreiber abgeben, oder der Confiscation des Korns gewärtig seyn.

#### §. 4.

Auch soll weder der Müller, noch dessen Frau, Kinder, Gesinde, oder Knechte, von niemanden, er sey wer er wolle, ob er gleich einen Steuer-Zettel brächte, Korn zu mahlen annehmen, es sey denn in gestempelten Säcken verfasset, jedesmahl bey 1 Rthlr. Strafe für jeden Scheffel.

#### §. 5.

Die Mahl-Gäste vom Lande sind Steuer-frey, es soll aber ein jeder schuldig seyn, von dem Thor-Schreiber einen Zettel zu nehmen auf das Korn, so er zur Mühlen bringet, welcher darauf an den Mühlen-Schreiber abgegeben wird, damit dieser davon ein besonderes und richtiges Register halten könne, und hat der Thor-Schreiber, wenn der Mahl-Gast vom Lande wieder auspassiret, Acht zu haben, ob derselbe auch so viel Säcke gemahltes Korn, als er eingebracht, wieder mit zurück nimmt.

#### §. 6.

Würde ein fremder Mahl-Gast überführt werden können, daß er Unterschleiß gemacht, und einen oder mehr Säcke von seinen gemahlten Korn bey jemanden in der Stadt abgesetzet; So soll nicht allein das zur Mühlen gebrachte Korn confiscret seyn, sondern derselbe auch auf geschchene Anzeige des Einnehmers von seiner Obrigkeit für jeden Scheffel mit 1 Rthler gestrafet werden, welche Strafe auch denjenigen Einwohner betreffen soll, welcher das gemahlte Korn von dem fremden Mahl-Gast angenommen.

#### §. 7.

§. 7.

Die Müller welche keine Kopf- oder Cammer-Steuer geben, sollen ihr eigen zu mahlendes Korn in gestempelte Säcke fassen, und vor der Aufgierung solches frey gemacht haben. Würden sie aber eines andern überführt, sollen dieselben für jeden Scheffel in 1 Rthler Strafe verfallen seyn.

§. 8.

Hierunter soll auch dasjenige Korn oder Malz, welches bey Tage und Nacht-Zeiten dem Versteureten nachgetragen und in der Mühlen angenommen würde, verstanden, mithin solches confisziert, und der Müller, wenn er oder die Seinigen davon Wissenschaft haben, in die Strafe von 1 Rthler a Scheffel vertheilet werden.

§. 9.

Aus der Matt-Kisten, vor welcher zwey Schlosser zu legen, davon der Mühlen-Schreiber den einen in Verwahrung hat, soll sonder Gegenwart des Mühlen-Schreibers nichts zu mahlen, veräußert oder aufgegossen werden, bevor des alls der Accise-Zettel produciret worden, da denn auch wiederum der Mühlen-Schreiber, wenn und so oft im Tage der Müller die Matten-Kist zu seinem Verkehr geöffnet haben will, mit dem Außschließen derselben so fort auf die erste Anzeige des Müllers bey der Hand seyn, und dem Müller durch seinen Verzug nicht zum Schaden und Nachtheil seyn, auch sich allezeit bescheiden, so wohl gegen den Müller und dessen Leute, als auch gegen die Mahl-Gäste, bey Strafe der Absezung, aufführen soll. Wie denn auch der Mühlen-Schreiber, so viel die in- und vor die Stadt liegende Mühlen betrifft, bey Vermeidung schwerer Strafe dahin zusehen hat, daß die Matten allemahl richtig in den Kasten gegossen werden.

§. 10.

Und damit der Unterschleif in den Mühlen um so mehr verhütet werden möge; So soll der Mühlen-Schreiber, nach einem ihm zu gebenden Formular, alle Steuer- und Frey-Zettel nach ihren Nummern

D 2

mern

mern monathlich berechnen, und dabey genau verzeichnen, an wen das Matten-Korn verkauft worden.

§. II.

Auch sollen alle und jede Müller, und deren Knechte von der Obrigkeit, worunter der Müller gehöret, in Gegenwart des Einnehmers, nach dem hieben gedruckten Formular, in Eides-Pflicht genommen werden, und soll sich der Müller bey Vermeidung 20 Rthler-Strafe, der Eides-Leistung nicht weigern. Wollten aber dessen Knechte den Eid nicht abschweren; So soll der Müller für allen Unterschleiß, den seine Knechte erweislich begangen, zu stehen schuldig seyn.

§. 12.

Die Müller sollen auch bey später Abend Zeit und nächstlicher Weile, obgleich die Steur-Zettel und gestempelte Säcke vorhanden, kein Korn annehmen, oder ausgeben, bey 1 Rthlr. oder nach Besinden, härterer Strafe. Es wäre dann, daß es Noth halber geschehen müste, damit etwa das Malz die Nacht über nicht verhiße, auf welchen Fall der Mühlen-Schreiber, nach ausdrücklicher Anweisung des Inspectoris oder Einnehmers, solches Malz in seiner Gegenwart ausfahren lassen kann.

§. 13.

Die Maasse der Säcke soll nach dem approbierten Rahm eingerichtet, und hiernach die Stempelung derselben von dem Aufseher in Gegenwart des Einnehmers solcher Gestalt geschehen, daß der Stempel auf der Seiten-Naht zu stehen komme.

§. 14.

Zu den Säcken aber soll weder gekrimptes, noch gekochtes, oder gewalktes Lein verstattet werden, und sollen die Einnehmer sonderlich mit dahin sehen, daß der Saum an dem Sack nicht breit und oft umgeschlagen, oder die Seiten und andere Nähte nicht breit eingeleget seyn, damit ein solcher Sack, weder in der Länge noch in der Weite zur Ungebühr vergrößert werden könne.

§. 15.

§. 15.

So lange nun ein solcher über den Rahm ordentlich gezogener, und nach allen obigen Erfordernissen rechtmäßig gestempelter Sack, halten, und gebraucht werden kann, soll er nicht verändert werden, sondern für gültig passiren. Sollte aber ein Sack der Verfälschung wegen inadmissible befunden werden; So soll der Mühlen-Schreiber dem Inspector oder dem Einnehmer davon Anzeige thun, da denn nach untersuchter und befundener Verfälschung, das in solchem Sack verfassete Korn confiscret, und ein solcher Contribuent darneben in Strafe von Einem Rthlr. für jeden Scheffel, nach der Maafe des verfälschten Sacks, verfallen seyn soll.

§. 16.

Für die Verstempelung der neuen Säcke, soll von den Contribuenten vor jedem Sack, klein oder groß, zwey Schilling gangbare Münze bezahlet, und der Einnehmer dahin Acht haben, daß niemand über dem beschweret werde.

§. 17.

Die Mühlen-Schreiber sollen ihrem Eide nach, ihr Amt getreulich verrichten, die Steuer-Zettel an sich nehmen, solche bey Ausfahrung des Korns aus der Mühle allen Fleisches mit denselben nachsehen, und sie darauf in die ihnen gegebene verschlossene Lade stecken. Wurden aber bey Eröffnung der Lade einige Zettel mangeln, sollen besagte Mühlen-Schreiber, nach befundener deren Nachlässigkeit oder Collusion, respective abgesetzt, oder mit der Karre bestrafet werden. Da aber sich finden sollte, daß der Müller oder jemand der Seinigen, einen Zettel bößlich vorenthalten hätte, soll er für jeden Scheffel, nach Einhalt des Zettels, ein Rthlr Strafe erlegen.

§. 18.

Hand- und Grütz-Mühlen, sollen zu Vermeidung des Unterschleifs, ohne Obrigkeitliche Erlaubniß nicht geduldet werden, noch die Grütz-Müller sich unterstehen, ohne einen Steuer-Zettel, weder für sich selbst, noch sonst jemanden, Grüze zu mahlen, am wenigsten aber Roggen, Malz, Brandweins-Korn, oder Futter-Schrot, auf seine Grütz-Duerre weder

weder für sich, noch für andere, zu bringen, und abzumahlen, im wiedrigen er gedoppelt so hoch, als der Defraudant, nach dem Werth des gemahlten oder angenommenen Getraides, bestrafet werden soll.

§. 19.

Da etwa die Stadt-Mühlen wegen Bau- oder anderer Zufälle den Einwohnern das Korn abzumahlen nicht vermögen, sollen dieselbe zuvor die Steuer, wie vorhin verordnet, richtig machen, die Steuer-Zettel im Thor abgeben, und im Aus- und Einfahren, gestempelte Säcke haben.

§. 20.

Die Bewohner der Stadt-Bürgen, werden wegen ihrer Consumption, mit Beziehung ihrer Obrigkeit zu einen gewissen landüblichen Deputat gesetzt, und sollen dieselben nach Proportion, quartaliter, bey Vermeidung prompter Execution, desfalls bey der Steuer-Stuben Richtigkeit machen: Die Einnehmer aber schuldig seyn, das Bezahlte in die ihnen zu ertheilende und jährlich abzuliefernde Steuer-Bücher zu verzeichnen.

§. 21.

Gleicher Gestalt soll es in allen Vor-Städten, wo nicht ein anders in vorigen Zeiten hergebracht, und welche sonst nicht die ordinaire Steuer beygetragen, gehalten werden.

Anmerkungen ad Cap. 7.

§. I.

Alles was vom Lande zum Verkauf in die Städte gebracht wird, ist steuer frey, der Käufer aber, welcher damit Handlung treibet, erleget davon, wie von andern Kaufmanns-Waaren, von jedem Rathlr. die Edictmäßige Steuer, und ist solcher Käufer gehalten, die Ankaufung sohaner Waaren bey Strafe der Confiscation derselben, so fort dem Steuer Aufseher vor der Abladung anzuziegen, der von solcher An-

Ankaufung den Einnehmern täglich schriftlichen Rapport abzustatten hat. Jedoch soll der Korn-Handel hievon ausgenommen und ohne Abgabe seyn.

§. 2.

Die in Unseren Städten von den Kaufleuten angekaufte Wolle, wird nur a Thaler mit 6 Pfennig versteuert, und ist bey Verfahrtung derselben oder andrer Landes-Producten hierauf eine Bescheinigung, daß solche wirklich versteuert, von der Steuer-Stube zu fordern, und so wohl bey der Ausfahrt, als auch Passirung der übrigen Städte, welche berühret werden, zu produciren.

§. 3.

Wann aber auswärtige Kauf- und Handelsleute, in Unsern Landen Wolle ankaufen und aus dem Lande fahren; So sollen selbige gehalten seyn, davon in der ersten Steuer Stube a Rthlr. I fl. zu erlegen, und zu Bescheinigung dessen sich von der Steuer-Stube 1) einen Passier Zettul, welchen sie an den Thor-Schreiber des Orts bey der Ausfahrt zu liefern, und 2) einen besondern Schein, daß diese Waaren einmahl versteuert worden, ohnentgeltlich geben zu lassen, damit sie nach Producirung desselben an keinem Orte auf- und zu Abgebung einer weitern Steuer angehalten werden.

§. 4.

Sollen die zeitherigen Beschwerden der Kauf- und Handelsleute, daß sie bey der Einfahrt ihrer Waaren durch die Thor-Schreiber über Gebühr aufgehalten, auch bey Nachsicht und Specificirung sothaner Waaren, durch die bisherigen Aufseher ihnen so wohl allerhand Hindernungen in den Weg gelegt, als auch empfindliche Verdrießlichkeit verursacht worden, mit äußerstem Ernst und Nachdruck abgestellet werden, und wollen Wir wieder die Einnehmer und Unter-Bedienten, wenn sie sich einiger Chicane oder vorseßlicher Aufzüglichkeiten schuldig machen, und desfalls überführt werden, mit der Remotion von ihren Diensten, und anderer willkürlichen scharfen Einsicht und Ahndung, ohne alle Proces-Weitläufigkeit, verfahren lassen.

E 2

§. 5.

S. 5.

Es bleiben jedoch zu Abfehrung der, auf andere Art, alle Wege unvermeidlichen Unterschläge, alle und jede Kauf- und Handels-Leute, Apotheker, Wein-händler, Häcker, Kerzengießer, Seiffensieder und andere sie haben Namen wie sie wollen, und handeln mit Waaren, welcher Art sie auch sind, gleichwie bishero schuldig, bey der Einfahrt ihrer Kauf- Gewürz- Hack, und aller andern Waaren, sich in den Thören von den Thor-Schreibern einen Passier-Zettul geben zu lassen, welchen sie so fort bey dem Steuer-Einnehmer abzugeben, und diesem nächst nach einer, in Gegenwart eines Steuer-Bedienten, gleich nach der Abladung aufzunehmenden genauen Specification der ganzen Ladung, wie sie selbige mit ihren Handels-Büchern, und auf eine andere unverwirliche glaubhafte Art zu bescheinigen sich getrauen, die Steuer zu entrichten, mithin bey arbitrairer Strafe nichts unterzuschlagen haben.

S. 6.

Da jedoch die eigentliche Absicht dieses, für immerdar bestgesetzten Städtischen Contributions-Modi, so viel die Handelung betrifft, auf den Debit der Waaren geht; So soll jedem der obbenannten Kauf- und Handelsleute verstattet seyn, nach Verlauf jeglichen Quartals oder Jahrs bey der Collectur-Stube überzeuglich darzuthun, daß diese oder jene eingebrachte und bey der Einfuhr versteurete Waare nicht debitiret oder verhandelt, sondern entweder auf dem Lager geblieben, oder unverkauft wieder weggesandt sey: Da denn solchen Fall nach zugelegter Liquidation, die für unverhandelte, oder solcher Gestalt wieder exportirte Waaren erlegete Steuer, aus der Casse promt und ohne einige Difficultät wieder erstattet werden soll.

S. 7.

Was nun ein jeder solcher Handlung treibender Bürger von seinem Debit an Steuer erlegt, sollen die Einnehmee in die ihnen gegebene Bücher verzeichnen, und falls sie einen Unterschleiß bemerken würden; So soll der Defraudant, nach überführtem Unterschleiß zur Erle-

Erlegung des Dupli, von der zurück begehrten Steuer, vertheilet, und durch Hülfe der Obrigkeit dazu angehalten werden.

§. 8.

Die zu Jahrmarkten kommende fremde Kauf- und Handelsleute, sie haben Nahmen wie sie wollen, auch Künstler und Handwerker, nicht minder Pferde- und Vieh-Händler müssen sich von den Thor-Schreibern, welche hierüber ein Register halten, und solche auf die Steuer-Stube liefern sollen, bey ihrer Ankunft einen Schein geben lassen, und in der Stadt, wo sie etwas zu verkaufen vorhabens sind, bey den Steuer-Einnehmern sich angeben, auch zur Versicherung, daß sie das Verkaufte richtig anmelden und versteuern wollen, ein hinlängliches Pfand niederlegen, und bey ihrer Abreise die unter diesem Titul gesetzte Steuer entrichten, wovon jedoch die Rostockschen und Lübeckischen Kauf- und Handelsleute, auch Handwerker, sowohl in Unsern beyden Herzogthümern Mecklenburg, als auch in Unserm Fürstenthum Schwerin, ausgenommen sind, als welchen in den Jahrmarkten unter dem Nahmen von Accise nichts abgesondert werden soll.

§. 9.

Alle fremde und ausheimische Kaufleute aber, sie handeln en Gros oder en Detail, welche außerhalb den Jahrmarkten in Unsern Städten ihre Waaren abzusetzen gedenken, sollen im Thore stille halten, um dem Thor-Schreiber durch Vorzeigung des Fracht-Zettels Nachricht ihrer Ladung zu geben, die ankommende, zu verkaufende, oder abzuladende Waaren anzeigen, darauf einen Passier-Zettel nehmen, und die verkauften Waaren Edictmäßig versteuern: Diejenigen aber, die nur blos durchpassiren, ihre Coffers und bey sich habende Paquets versiegeln lassen, widrigen Falls aber die Consecirung der verkauften Waaren gewärtigen. Gleich denn die Thor-Schreiber hierauf fleißig Achtung zu geben, und die einpassirende Kaufleute zu warnen, hiedurch alles Ernstes und bey Verlust ihres Dienstes, angewiesen werden.

F

§. 10.

### §. 10.

Die einmahl versteurete Waaren, so aus einer Unsrer Städte in die andere versandt werden, passiren, mittelst eines Pasir-Zettuls, frey aus und ein.

### §. 11.

Bon denjenigen Waaren aber, so die in Unsern Land-Städten wohnende Kauf-Leute, zu ihrem Verkehr aus Unsrer Residenz-Stadt Rostock ankaufen, werden von einem Rthlr. 6 Pf. als eine Nachsteuer mittelst Producirung eines Rostockischen Pasir-Zettels erleget.

### §. 12.

An den Orten wo mit Holz gehandelt wird, oder bey der Stadt, welche die Holz-Flösser erst berühren, müssen die Einnehmer, wann ihnen vorhero von den Holz-Flössern eine richtige Specification wird eingeliefert seyn, solches selbst in Augenschein nehmen, alles ordentlich specificiren, und nach dem Ankauf, welchen sie durch Producirung ihrer Contracte zu specificiren haben, mit 1 fl. von jedem Reichsthaler versteuern lassen. Da aber bey der Visitation die Specification mit der Angabe der Holz-Händler, nicht einstimmig, sondern ein mehres befunden würde, ist der Ueberrest zu confisieren.

### §. 13.

Die Bau-Materialien bleiben den Neuanbauenden und ihre Häuser reparirenden frey, auch soll von allen demjenigen, was Künstler und Handwerker zum Betrieb ihrer Professionen, oder andere Einwohner zu ihrer eigenen Bedürftniß aus fremden Landen und Städten an Waaren kommen lassen, keine Steuer erleget werden. Würde aber jemand an andere davon etwas zum Nachtheil des einheimischen Verkehrs überlassen; So soll er als ein Defraudant angesehen, und neben der Confiscation des überlassenen, willkührlich und nach der Schärfe dafür gestrafet werden.

### §. 14.

### §. 14.

Von allen und jeden in den Städten wohnenden Künstlern, Handwerkern und andern Verkehr treibenden, auch Tagelöhner, sollen die Einnehmer mittelst Abstanz und Bescheinigung eines jeden Orts Obrigkeit, eine genaue Designation aufnehmen, und solche ihren Rechnungen, nach Verfließung eines Quartals, beifügen, mithin die Edictmäßige Steur, quartaliter richtig betreiben und berechnen. Es werden aber von dieser Steuer die Bäcker und Schlächter ausgenommen, als welche schon sonst von ihrem Gewerbe steuern.

### §. 15.

Diejenigen Handwerker und Tagelöhner aber, welche personæ miserabiles sind, und solche durch Obrigkeitliche Attestata bescheinigen, sollen mit der Quartal-Steur, entweder ganz oder zum Theil übersehen, und die von ihnen beygebrachte Attestata von den Einnehmern, deren Rechnungen beygefüget werden.

### §. 16.

Gleicher Gestalt denn auch die, von den hinterbliebenen Wittwen der verstorbenen Künstler und Handwerker, bey Fortsetzung der, von ihren Ehe-Männern getriebenen Profession, zu erlegende Quartal-Steuern, der Gestalt moderiret werden soll, daß nach Proportion der, von ihnen zu haltenden Gesellen, und der, darnach eingerichteten Steuer, ihnen in der Zahl ein Gesell, zum Betrieb der Nahrung, nachgelassen werde.

### Müller-Eyd.

Ich N. N. schwere zu Gott dem Allerhöchsten, daß ich, meine Frau, Kinder, Knecht, Junge oder Magd, weder für mich selbsten, noch für einen, wes Standes oder Condition er sey, allhier auf meiner Mühle einiges abzumahrendes

lendes Korn annehmen, noch aufgießen lassen will, bevor mir  
der gebührende Steur-Zettul und das Korn in den verordneten  
gestempelten Säcken eingeliefert, auch denen von außen einkom-  
menden Mühlen-Gästen ihr Korn nicht eher aufladen oder  
wegzutragen verstatthen, bis der Pasir-Zettul verhanden, und  
sie zum Ausführen bereit, auch keinen Unterschleif im gering-  
sten vornehmen, noch darinn willigen oder schweigen. Da  
mir auch ein Unterschleifs Verdacht auf eine oder andern sollte  
vorkommen, so will solchen bey dem Steur-Inspector und Ein-  
nehmer aufrichtig anzeigen, mich als einen gewissenhaften Christen  
in allem diesen also betragen, so daß ich vor Gott und  
meinem gnädigsten Fürsten und Herrn allezeit dieserhalben mit  
reinem und gutem Gewissen bestehen könne, so wahr  
mir Gott helfe durch Jesum

Christum.



### Q. 2. Willke

Der Willke ist ein sehr einfaches Lied, das wahrscheinlich aus dem 15. Jahrhundert stammt. Es handelt sich um eine Art geistliche Ballade, die die Freude über die Auferstehung Jesu Christi zum Thema hat. Die Melodie ist einfach und besteht aus einer Reihe von vierstimmigen Choralsätzen, die in einem wiederholenden Rhythmus gesungen werden. Die Worte sind in mittelniederdeutsch verfasst und beschreiben die Freude und Hoffnung der Menschen auf die Erlösung.

